

Aufsichtspflicht- Fahrdienste

Beitrag von „Nitram“ vom 16. Dezember 2014 19:28

Ohne Nennung des Bundeslandes keine Qualifizierte Auskunft...

Für Rheinland-Pfalz: [Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen](#) §25

Zitat

(1) Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Unterrichtsstunden, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach diesen schulischen Veranstaltungen der Aufsicht der Schule. Das Gleiche gilt für die vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende in der Schule entstehenden Wartezeiten der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der allgemeinen Schülerbeförderung.

Die Schule (Schulleitung/Personalrat/...) muss festlegen, wer für diese Aufsicht zuständig ist.

Gruß

Nitram